

# SIEMENS

Siemens Aktiengesellschaft Österreich, Siemensstraße 90, 1210 Wien

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien  
per E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

Präsidium des Nationalrats  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

## Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Begutachtungsverfahren BKA-10.026/0019-V/3/2017

Die Siemens Aktiengesellschaft Österreich erlaubt sich, nachstehende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 (**DSG 2018**) abzugeben.

### 1. Überblick und Zusammenfassung – Wesentliche Anliegen und Vorschläge

- Unionsweite Harmonisierung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sollte sichergestellt werden
- Schaffung größtmöglicher Rechtssicherheit durch Vorgaben der Datenschutzbehörde, wie insbesondere die frühzeitige Kundmachung von Listen jener Verarbeitungsvorgänge, für die bzw. für die keine Datenschutz-Folgeabschätzung erforderlich ist, sowie die Festlegung von Standardvertragsklauseln
- Verantwortung für von juristischen Personen einzuhaltenden Verwaltungsstrafnormen ausschließlich durch die juristische Person selbst, dh keine Strafbarkeit der für die juristische Person handelnden natürlichen Personen
- Abschaffung des Kumulationsprinzips

### 2. Materielles Datenschutzrecht

- Die Siemens Aktiengesellschaft Österreich begrüßt den grundsätzlichen Zugang des österreichischen Gesetzgebers, von der im privatwirtschaftlichen Kontext relevanten Öffnungsklausel der Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) überwiegend keinen Gebrauch zu machen und so beispielsweise
  - die Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung der in Art 9 Abs 1 DSGVO genannten personenbezogenen Daten zu ermöglichen;

Siemens Aktiengesellschaft Österreich  
Leitung: Wolfgang Hesoun

Siemensstraße 90  
1210 Wien  
Österreich

Tel.: +43 51707 0  
Fax: +43 51707 52800

Siemens Aktiengesellschaft Österreich  
DVR 0001708 FN 60562m Handelsgericht Wien Firmensitz Wien

SCF 10/2014 V13.06

Seite 1 von 4

# SIEMENS

- von der verpflichtenden Benennung eines Datenschutzbeauftragten in anderen als den in Art 37 Abs 1 DSGVO genannten Fällen abzusehen;
- die Tätigkeit der in Art 80 Abs 1 DSGVO genannten Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen nicht unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person zu ermöglichen; und
- keine spezifischeren Vorschriften im Sinne des Art 88 DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Beschäftigungsdaten im Beschäftigungskontext vorzusehen.

Die Siemens Aktiengesellschaft Österreich ist überzeugt, dass der österreichische Gesetzgeber damit einen wesentlichen Beitrag leistet, um die Zielsetzungen der DSGVO, ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und Unterschiede zu beseitigen, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behindern könnten, zu erreichen.

- Die Siemens Aktiengesellschaft Österreich begrüßt, dass die Datenschutzbehörde nach dem DSG 2018 auch eine Liste jener Arten von Verarbeitungsvorgängen zu erstellen hat, für die keine Datenschutz-Folgeabschätzung erforderlich ist (Art 35 Abs 5 DSGVO). Nach unserer Ansicht trägt eine solche Liste wesentlich zur Rechtssicherheit bei. Diese Liste ist nach § 10 Abs 2 DSG 2018 im Wege einer Verordnung kundzumachen. Nach § 73 DSG 2018 dürfen Verordnungen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

Die Siemens Aktiengesellschaft Österreich regt in diesem Zusammenhang an, dass (i) vor dem Hintergrund der mit einer Datenschutz-Folgeabschätzung verbundenen Tätigkeiten (Art 35 Abs 7 DSGVO) die Kundmachung einer ersten, wenn auch nicht abschließenden Liste jedenfalls mit einem entsprechenden Vorlauf zum in Kraft treten der korrespondierenden Strafbestimmung (Art 83 Abs 4 Buchstabe a DSGVO) erfolgt, und (ii) diese erste Liste zumindest die Verarbeitungsvorgänge der bisherigen Standard- bzw. Musterverordnung widerspiegeln sollte.

In eventu regen wir in diesem Zusammenhang an, auch das Gegenteil ehestens nach Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung zu verordnen (Art 35 Abs 4 DSGVO), da ein überwiegender Teil der österreichischen Unternehmen nur der bisherigen Standard- bzw. Musterverordnung entsprechende Verarbeitungsvorgänge durchführt und ein diesbezüglich gegebenenfalls erforderlicher Handlungsbedarf jedenfalls vor Inkrafttreten der Strafbestimmung kommuniziert werden sollte.

- Nach dem Wortlaut des Begutachtungsentwurfs ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass die Datenschutzbehörde auch Standardvertragsklauseln gemäß Art 28 Abs 8 DSGVO festlegen wird. Nach unserer Ansicht würden solche Standardvertragsklauseln wesentlich zur Rechtssicherheit beitragen. Wir empfehlen daher, die Aufgaben der Datenschutzbehörde (§ 10 DSG 2018) um eine entsprechende Verpflichtung zu ergänzen.

# SIEMENS

- Die DSGVO findet nach ihren Bestimmungen keine rückwirkende Anwendung. Die Regelung des § 76 Abs 5 DSG 2018 sieht demgegenüber vor, dass Verletzungen des DSG 2000, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DSG 2018 noch nicht anhängig gemacht wurden, *nach der Rechtslage nach Inkrafttreten des DSG 2018* zu beurteilen sind. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Siemens Aktiengesellschaft Österreich empfiehlt daher, § 76 Abs 5 DSG 2018 zu streichen.

### 3. Verwaltungsstrafbestimmungen

#### **Strafbarkeit der juristischen Person**

- Die Siemens Aktiengesellschaft Österreich begrüßt grundsätzlich die Einführung einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person für Verstöße des DSG 2018 bzw. der DSGVO. Diese soll aber nach dem Wortlaut des Begutachtungsentwurfs das Konzept des verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG lediglich ergänzen. Die Behörde kann nach dem Wortlaut des Begutachtungsentwurfs auch weiterhin gegen den gemäß § 9 VStG für den Datenschutz zuständigen Verantwortlichen vorgehen, wenn im Unternehmen Verstöße gegen das DSG 2018 sowie die DSGVO erfolgt sind. Lediglich für den Fall, dass die Behörde bereits die juristische Person belangt hat, hat die Behörde gemäß § 19 Abs 3 DSG 2018 von der Verhängung einer Geldbuße auch gegen den § 9 VStG-Verantwortlichen grundsätzlich abzusehen. Dies schließt aber nach dem Wortlaut des Begutachtungsentwurfs den umgekehrten Fall nicht aus, dh dass die Behörde zunächst eine Strafe gegen den § 9 VStG-Verantwortlichen verhängt und sodann zusätzlich auch die juristische Person bestraft (Doppelbestrafung).
- Nach Ansicht der Siemens Aktiengesellschaft Österreich sollte bei Verstößen gegen von juristischen Personen einzuhaltende Bestimmungen des DSG 2018 bzw. der DSGVO ausschließlich diese selbst zur Verantwortung gezogen werden und nicht die für diese handelnden natürlichen Personen. Die juristische Person sollte für das Verhalten sämtlicher ihrer Mitarbeiter im Rahmen deren Tätigkeit für das Unternehmen einzustehen haben, dh nicht nur für das Fehlverhalten von Personen mit Führungsposition (vgl. § 19 Abs 1 DSG 2018). Eines Verantwortlichen gemäß § 9 VStG bedürfte es im Bereich des Datenschutzrechtes bei Einführung dieses Konzepts nicht, für die Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen durch die juristische Person wäre eben ausschließlich diese verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die oben aufgezeigte Doppelbestrafung würde sich auch erübrigen.
- Die geltende verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit von natürlichen Personen, die für juristische Personen tätig werden, stellt für die österreichische Wirtschaft eine große Herausforderung dar und hat einen hohen Aufwand in der Unternehmensorganisation zur Folge: Mitarbeiter sind nicht mehr bereit, diese Verantwortung zu übernehmen; auch ein gutes Compliance-System gilt nach der Judikatur nicht als Entlastungsgrund; die Zulässigkeit der nachträglichen Übernahme von Strafen durch die juristische Person muss in jedem Einzelfall aufwändig geprüft und von den zuständigen Gremien beschlossen werden; der Ersatz der Strafe durch das Unternehmen ist damit komplex und aufgrund der steuerrechtlichen Vorgaben teuer.

# SIEMENS

Wir empfehlen dem österreichische Gesetzgeber, die ausschließliche verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person für von ihr einzuhaltende Verwaltungsstrafnormen nicht nur, wie oben ausgeführt, im DSG 2018 zu verankern, sondern dieses Konzept im VStG anstelle des derzeitigen § 9 VStG-Verantwortlichen, und damit für das gesamte österreichische Verwaltungsstrafrecht vorzusehen.

## **Ersatz des Kumulationsprinzips durch das Absorptionsprinzip**

- Wir begrüßen die Ausführungen des Gesetzgebers zur Nichtanwendung des Kumulationsprinzips in Bezug auf den in Art 83 Abs 3 DSGVO geregelten Fall des Mehrfachverstoßes (dh durch gleiche oder miteinander verbundene Verarbeitungsvorgänge werden mehrere Bestimmungen der DSGVO verletzt). Wir empfehlen, im DSG 2018 bzw. in dessen Erläuterungen noch eine Klarstellung dahingehend aufzunehmen, dass das Kumulationsverbot des Art 83 Abs 3 DSGVO auch auf Fälle Anwendung findet, in denen durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten, die eine Einheit bilden, dieselbe Verwaltungsvorschrift verletzt wurde. Auch in diesem Fall sollten nicht mehrere Strafen, sondern nur eine Strafe verhängt werden. Generell sollte im österreichischen Verwaltungsstrafrecht das Kumulationsprinzip durch das Absorptionsprinzip ersetzt werden.

Siemens Aktiengesellschaft Österreich  
Wien, Juni 2017

### **Kontakt:**

Siemens Aktiengesellschaft Österreich  
Legal & Compliance  
Siemensstraße 90, 1210 Wien  
Tel: +43 664 80117 83271  
E-Mail: [katharina.herdenfeldt@siemens.com](mailto:katharina.herdenfeldt@siemens.com)  
[www.siemens.at](http://www.siemens.at)